SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18a "Golfanlage Lancken-Teil 1" mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht. Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.02.2012 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18a "Golfanlage Lancken-Teil 1", bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textlichen Festsetzungen (Teil B) und örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Änderungen in ***kursiv***, Streichungen als solche sichtbar

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

Das SO Feriengebiet dient gleichwertig touristischen Nutzungen sowie dem Wohnen.
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Ferienhäuser / Ferienwohnungen,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
Ausnahmsweise zulässig sind:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen

~~SOFeHa: Sondergebiete, die der Erholung dienen, hier: Ferienhausgebiete nach § 10 BauNVO. Das Ferienhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen. Zulässig sind:~~
~~- Ferienhäuser,~~
~~- die dem Betrieb zugeordneten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen,~~
~~- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf.~~
~~Ausnahmsweise zulässig sind:~~
~~- die der Versorgung des Gebiets dienenden Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,~~
~~- Betriebswohnungen für Betriebsinhaber und andere Aufsichtspersonen, die im Plangebiet ansässigen Betrieben zugeordnet sind.~~

SOGolf: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, hier Golfanlage mit Beherbergung
Das **SOGolf** dient der Ansiedlung eines Golfhotels mit Golfklub sowie von ergänzenden Anlagen für kulturelle, gesundheitliche, sportliche Zwecke sowie solchen zur Freizeitgestaltung als touristischer Infrastruktur.
Im **SOGolf** ~~(TeI A)~~ sind zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
- sonstige Anlagen, die der Nutzung oder dem Betrieb sowie der Unterhaltung des Golfplatzes dienen,
- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebswohnungen für Betriebsinhaber und andere Aufsichtspersonen, die im Plangebiet ansässigen Betrieben zugeordnet sind,
- Läden.

~~Im SO(Teil B) sind darüberhinaus zusätzlich zulässig:~~
~~- Ferien- und Wochenendhäuser;~~
~~Im SO(Teil B) sind darüberhinaus zusätzlich ausnahmsweise zulässig:~~
~~- Wohngebäude~~

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung
a) Firsthöhe: Die festgesetzte Firsthöhe von 24m HN im Baufeld SO(Teil A) darf durch technisch bedingten Anlagen (Masten, Schornsteinen, Aufzugsüberfahrten) sowie einmalig mit einem Gebäudeteil mit einer Grundfläche von höchstens 70qm bis zu einer Firsthöhe von 30m HN überschritten werden.

I.2) Grünordnungsmaßnahmen

I.2.1) Grünordnungsmaßnahmen als festgesetzte Grünflächen gem. §9(1) Nr.15 BauGB und/oder Pflanzgebote gem. §9(1) Nr.25 BauGB
Für alle Pflanzungen gelten folgende Mindestgrößen:
Hochstämme:
Bäume I. Ordnung: Mind.-Stammumfang 18/20
Bäume II. und III.Ordnung: Mind.-Stammumfang 16/18
Stammbüsche: Mindsthöhe 250-300 cm
Obstbäume: Mind.-Stammumfang 10/12
Sträucher: 2 x v, H 60-100cm
a) In der Grünfläche Golf sind in den angegebenen Baufenstern zulässig: offene Unterstände sowie Gebäude, die dem Betrieb des Golfplatzes oder der Versorgung der Golfer dienen (Sanitärgebäude, Imbiss).
b) (**A6**) In der Grünfläche Golf sind zusätzlich zur Maßnahme **Fläche A2** 119.000qm als Naturbereiche anzulegen (Rough, Wasserflächen). Roughbereiche und Ufersäume sind in ihrer Struktur mit Wildkräuterstreifen, Hochstauденfluren und sonstigen Saumstrukturen, Anlage von Lesesteinhaufen, Einbau von Ansitzstangen sowie die Pflanzung von standortheimischen Einzelbäumen und Sträuchern (Artenauswahl in Anlehnung an folgende Pflanzenlisten) anzureichern.
Sträucher (Auswahl): Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Crataegus monogyna/laevigata (Weißdorn), Euonymus europaea (Spindelstrauch), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Ilex aquifolium (Ilex), Rahmnus cartharticus (Kreuzdorn), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa in Arten, Salix purpurea (Purpur-Weide), Salix repens (Kriech-Weide), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Bäume (Auswahl): Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur, (Stiel-Eiche), Salix in Arten und Sorten, Sorbus aucuparia (Eberesche).
Die Liste der Bäume und Sträucher ist nicht abschließend und kann um heimische standortgerechte Arten ergänzt werden.
Die Naturbereiche sind an die **Fläche A 2** (Laichgewässer) anzubinden. Eine Mahd soll nur einmal jährlich Ende Juli erfolgen.
c) (**A 4**) Auf privaten Grundstücken im SO~~ehs~~ ***Feriengebiet*** ist für jeweils 200qm Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum gemäß folgender Auswahl zu pflanzen. Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Quercus robur, (Stiel-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winter-Linde). Obstbäume als regional bewährte Sorten von Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaume.
d) Für die im Plan festgesetzten Baumreihen entlang der öffentlichen und privaten Straßen (**A 5**) sind mittel- bis großkronige, hochstämmige Bäume zu pflanzen. Jeder Straßenzug ist mit einer einheitlichen Baumart gemäß folgender Auswahl zu bepflanzen: Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sobus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winter-Linde).
Die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist dabei bindend. Die Standorte können um bis zu 5 m in der Achse der Baumreihe verschoben werden, sofern die Grundstücksnutzung dies erfordert.
e) Auf mit Fläche A1 gekennzeichneten privaten Grünflächen ist die Errichtung von Terrassen und gedeckten Freisitzen bis zu einer Fläche von 30 qm zulässig.

I.2.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltungsgebot gem. §9(1) Nr.25 BauGB
a) Die Biotopfunktion der vorhandenen Teiche ist zu erhalten.

I.2.3) Grünordnungsmaßnahmen als Bodenschutz gem. §9(1) Nr.20 BauGB
a) Unverschmutztes Niederschlagswasser aus Dach-, Wege- und Platzflächen ~~ist~~ ***kann***, soweit es die Untergrund- und Höhenverhältnisse erlauben, auf dem Grundstück ***versickert werden zu versickern oder in die vorhandenen Teiche abzuführen.***
b) Fußwege sind als Pflaster-, Platten-, Schotter oder wassergebundene Wegedecke auszuführen. Unzulässig sind Asphalt und Verbundstein. Sämtliche Stellplätze, Stellplatz- und Feuerwehrzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen, Drainpflaster, Rasengittersteine, o.ä.) auszubauen.

I.2.4) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
a) Die in den Bereichen **Fläche A1** vorhandenen Bunkeranlagen sind als Fledermaus- bzw. Nistquartriere (Rauchschwalbe) zu entwickeln und dauerhaft als solche zu erhalten. Die Bunker sind hierzu mit entsprechenden Einflugöffnungen zu versehen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
b) Die Flächen mit der Bezeichnung **Fläche A2** sind als Wanderkorridore für Amphibien und Reptilien (CEF-Maßnahme) von der derzeitigen Ackernutzung in extensiv genutztes Grünland mit anteilig Wasserflächen (mindestens 8.750qm) umzuwandeln. Dafür gelten folgende Auflagen:
- Verbessern der Lebensbedingungen für Amphibien und die Zauneidechse durch weitere Gestaltungsmaßnahmen (Anlegen von Laichgewässern für Amphibien, Lesesteinhaufen für die Zauneidechse).
- Abgrenzung vorhandener und neu angelegter Kleingewässer (potenzielle Amphibienlebensräume) durch nutzungsfreie Pufferzonen und deren Ausstattung mit Hochstauденfluren einheimischer, standorttypischer Artenzusammensetzung
- Querende Wege als aufgeständerte Brücken sind zulässig, sofern die Durchgängigkeit der Wanderkorridore nicht unterbrochen wird.

c) Im Bereich der **Fläche A3** st ein Mosaik aus extensiv gepflegter Wiesenfläche, Heckenstrukturen und Waldinseln im Sinne einer naturnahen Parkanlage anzulegen dauerhaft zu pflegen. Die Mindestlänge der Heckenstrukturen beträgt 200m, die Breite 7m. Die Gehölzartenauswahl ist der Pflanzenliste gem. Maßnahme A3 zu entnehmen. Die Wiesenflächen sind maximal 2x pro Jahr zu mähen. Eine 3-jährige Entwicklungspflege ist Bestandteil der Maßnahme.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

II.1. Allgemeine Gestaltungsfestsetzungen

II.1.1 Dachgestaltung
Für SO~~ehs~~ ***Feriengebiet***. Zulässig sind Dächer mit einer Dachneigung von 25°-50° als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach, als Materialien sind zulässig: Biberschwanz, Ziegelpfanne, Betonpfannen sowie Rohrdeckung. Solaranlagen als Dacheindeckung sind zulässig. Unzulässig sind blaue und grüne Farben. Der First ist über der Längsseite des jeweiligen Baukörpers auszubilden.
Für SO~~Golf~~ **Feriengebiet** (Teil B): Zulässig sind Dächer mit einer Dachneigungen von 45°-55° als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach, als Materialien sind ausschließlich zulässig: Rohrdeckung (kein Kunststroh). Der First ist über der Längsseite des jeweiligen Baukörpers auszubilden.
Im gesamten Plangebiet müssen Gauben zu Traufe und First einen Abstand von min. 0,8m, zum Ortgang einen Abstand von mind. 1,2m einhalten (jeweils gemessen in der Projektion in die Lotrechte). Die Summe der Breiten aller auf einer geneigten Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.

II.1.2) Fassadengestaltung
Für SO~~Golf~~ ***Feriengebiet*** (Teil B): Fassaden sind auszuführen- als Sichtmauerwerk (Ziegel, Klinker) in den Farbtönen weiß, beige, braun bis rot oder - als abgetönte oder gestrichene Putzfassaden in den Farbtönen braun, rot, ocker oder gelb; unzulässig sind dabei Wandfarben mit einem Hellbezugswert von über 80.Sichtfachwerk ist zulässig, sofern mindestens 50% der Wandfläche geschlossen ist und die Ausfachungen entsprechend einer in Satz 1 genannten Fassadengestaltung ausgeführt werden.
Komplementierende Elemente aus anderen Materialien wie z.B. Holz sind für abgesetzte Elemente (Dachkästen, Giebelfronten) zugelassen. Ebenso sind farblich komplementierende Elemente (z.B Sockelbereiche, Dachkästen) zugelassen.
Fenster über 1qm Öffnungsfläche sind durch Fenstersprossen zu unterteilen.

II.1.3 Einfriedungen
Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind im SOGolf ***Feriengebiet*** (Teil B) ausschließlich:
- Einfriedungen mit Steinwällen (Friesenwall) bis zu einer Höhe von max. 0,85m.

Im gesamten übrigen Plangebiet sind darüberhinaus auch zulässig:
- Einfriedungen aus lebenden Materialien nur als Laubhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,0m,
- Holzlattenzäunen mit stehender Lattung mit einer Höhe von 0,8 bis 1,3m.

II.1.4) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBauO M-V
Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 61 (1) Nr. 11 LBauO M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2qm, nicht überschreiten.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Bodendenkmale
Da im Gebiet sind Bodendenkmale bekannt bzw. zu vermuten sind, ist für das Vorhaben eine Genehmigung nach § 7(6) DSchG M-V erforderlich. Das Einvernehmen zur Erteilung dieser Genehmigung kann nur hergestellt werden, wenn folgende Nebenbestimmungen gem. §7(5) DSchG M-V als Bedingungen berücksichtigt werden.
1) Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§6(5)DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
2) Im Bereich von vermuteten Bodendenkmalen ist dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung zu geben, um die genaue Ausdehnung und Qualität (§15DSchG M-V) der Bodendenkmale festzustellen. Die Kosten für Bergung und Dokumentation der festgestellten Denkmale trägt der Verursacher des Eingriffs (§6(5)DSchG M-V).
3) Im übrigen Abbaufeld hat rechtzeitig vor Beginn der Abbautätigkeit der Mutterbodenabtrag zu erfolgen. Der Beginn des Mutterbodenabtrags ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Für Funde während dieser Arbeiten gilt §11DSchG M-V.
Werden bei Erdarbeiten außerhalb der gekennzeichneten Flächen (Planz. 14.02.01) weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Bodenschutz
Für das ehemalige Geländes der NVA (SOGolf, SOFehs Feriengebiet) gilt, falls während der Bau- und Erdarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes - wie annormaler Geruch oder Verfärbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen - angetroffen werden, ist das zuständige Umweltamt zu informieren.

Artenschutz
Im Bereich des Bebauungsplans sind Vorkommen geschützter Arten bekannt. Es gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG, aus den sich folgende Gebote für Nutzung und Betrieb ergeben. Für die Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter sicherzustellen.
Vermeidungsmaßnahmen Fledermausschutz (Zwergfledermaus):
VM 1: Erhalt der von der Zwergfledermaus aktuell genutzten Bunkeranlagen (vgl. TF I.2.4 (a)),
VM 2: artgerechte Gestaltung der Einflugöffnungen; Sicherung gegenüber unbefugtem Betreten (vgl. TF I.2.4 (a)),
Vermeidungsmaßnahmen Amphibien / Reptilien:
VM 3: Beschränkung der baulichen Aktivitäten auf die Zeit zwischen der Wanderperiode und der Winterruhe von Amphibien (von etwa 15.10. bis 15.02. und von etwa 01.06. bis 31.08., genaue Termine in Abhängigkeit des Verlaufs der witterungsabhängigen Aktivitätszyklen),
VM 4: Erarbeiten eines umsetzungsorientierten Notfallprogramms zur signifikanten Reduzierung des Beeinträchtigungspotenzials von Schadstoffeinträgen in offene Fließ*gewässer,*
VM 5: Beschränkung baulicher Aktivitäten auf die Tagesstunden, um die Überlagerung der Bauzeiten mit den Hauptaktivitätsphasen (insbesondere Wanderungen) der Amphibien zu reduzieren, sowie um Störungen des Reproduktionsgeschehens zu reduzieren,
VM 6: *Anbindung der Laichgewässer an Hardrough-Bereiche*, Pflanzung einzelner Gebüschkomplexe und Hochstauденstrukturen zwischen den Spielbahnen, zur Schaffung beschatteter Tagesruheplätze für Amphibien,
VM 7: Verzicht auf Düngung der Roughs und Semiroughs sowie Hardroughs gemäß Vorhabenbeschreibung,
VM 8: Grundsätzlicher Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bekämpfung von Pflegeproblemen auf mechanische Weise oder durch biologische Maßnahmen als Selbstverpflichtung des Betreibers,
VM 9: nur ausnahmsweiser Einsatz von Fungiziden im Bereich der Grüns gemäß Vorhabenbeschreibung,
VM 10: Anbindung der Laichgewässer an Hardrough-Bereiche, zum Ablenken der Tiere von den behandelten Rasenflächen,
VM 11: Mahd der Spielbahnen und Rauhebereiche (Semiroughs/ Roughs) außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden zur Vermeidung von Direktverlusten und Störungen während der Hauptaktivitätsphasen der Amphibien (insbesondere in den Wanderphasen der Amphibien),
VM 12: Mahd der Rauebereiche (Roughs) nur einmal jährlich Ende Juli (Zeitraum mit relativ geringer Amphibienaktivität),
VM 13: Einsatz von Doppelmesser-Balkenmähern auf den Rauebereichen (Semiroughs/ Roughs), keinesfalls Verwendung von Kreiselmähern, Schnitthöhe auf den Roughs über 15 cm,
VM 14: Schutzmaßnahme während der Bauzeit: Ab Beginn der Amphibienwanderungen zu den Laichgewässern auf der ehemaligen Militäranlage (ab Februar) bis zur Beendigung der Abwanderungsperiode von Jung- und Alttieren zu den Sommer- und Winterlebensräumen (September) sind Amphibienleiteinrichtungen im Umfeld der Kleingewässer derart anzubringen, dass wandernde Individuen von den Baustellen ferngehalten werden, der Zugang zu den Laichgewässern jedoch aufrecht erhalten bleibt.
VM 15: Die Pflege der Grünanlagen in der Ferienhaus- und Hotelanlage ist bei Anzeichen amphibischer Wanderaktivitäten auszusetzen,
VM 16: weitgehende Ausrichtung der Spielbahnen in Richtung der Laichgewässer, um eine Barrierewirkung der gemähten Spielbahnen zu den vom Gewässer strahlenförmig ausgehenden Wanderrouten zu vermeiden,
VM 17: Vernetzung der Amphibienlebensräume im Vorhabenbereich mit den Sommer- und Winterlebensräumen im FFH-Gebiet durch Hardroughs, Schaffung von unbehandelten Verbindungskorridoren (vgl. TF I.2.4 (b)),
VM 18: Beschränkung der sportlichen Nutzung der Flächen auf die Tagesstunden mit einem Verzicht auf künstliche Beleuchtung,
VM 19: Vernetzung der Amphibienlebensräume im Vorhabensbereich der Golfanlage Lancken/ Wittow mit denen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17, Schaffung von nutzungsfreien, strukturreichen Verbindungskorridoren (vgl. TF I.2.4 (b)).
Vermeidungsmaßnahmen Avifauna:
VM 20: In der Zeit vom 15.03. bis 30.09. werden keine Hecken, Sträucher und sonstige Gehölze entfernt. Die Gehölzrodungen sind nur für das Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutsaison der relevanten Vogelarten durchzuführen.
VM 21: Zur Vermeidung der Beschädigung bzw. des Verlustes von Nestern, Eiern und Jungtieren bodenbrütender Vogelarten ist nach Beendigung (August/ September) bzw. vor Beginn der nächsten Brutsaison (März) die Baufeldbefreiung durchzuführen. Es sind alle relevanten Vegetations- und Reliefstrukturen von den zukünftig bebauten Flächen zu entfernen, so dass eine Brutansiedlung bodenbrütender Arten im Trassenbereich verhindert wird und somit keine Möglichkeit des Verlusts und der Zerstörung von Nestern und Eiern nach Beginn der Bauarbeiten mehr besteht.
VM 22: Erhalt der Bunkeranlagen mit nachgewiesenen Brutvorkommen der Rauchschwalbe sowie artgerechte Gestaltung der Einflugöffnungen (vgl. TF I.2.4 (a)).

IV) HINWEISE

Artenschutz
Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie z.B. die Maßnahmen Flächen A2, A3 sind vorgezogen umzusetzen, ansonsten können weitere Ausgleichsmaßnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erforderlich werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2011; bekannt gemacht durch Aushang vom 14.12.2011 bis 30.12.2011.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Offenlage der Planung vom 02.01.2012 bis 13.01.2012, bekannt gemacht durch Aushang vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, durchgeführt.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2011 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

5) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind und am 09.12.2011 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom 16.01.2012 bis 17.02.2012 während folgender Zeiten
montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.30 bis 17.30 Uhr, freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 21.12.2011 bis 18.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.10.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 14.11.2011 mitgeteilt.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster mit Stand vom 13.02.2012.
Rambin, den 13.02.2012

9) Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 31.07.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

10) Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Dranske, den 18.6.12 Bürgermeister

11) Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ....., als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 2.7.2012 bis zum 3.8.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.
Deie Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 3.8.2012 in Kraft getreten.
Dranske, den 11.7.2012 Bürgermeister

Übersichtsdarstellung (unmaßstäblich)

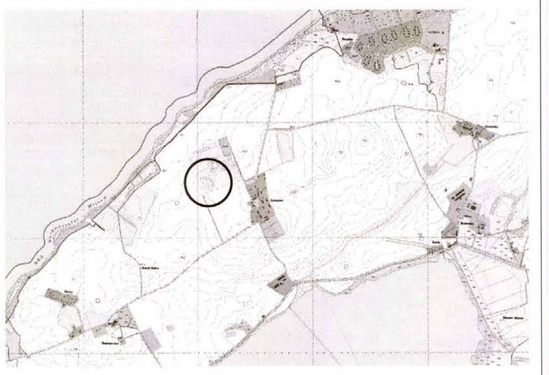

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1: 1.000

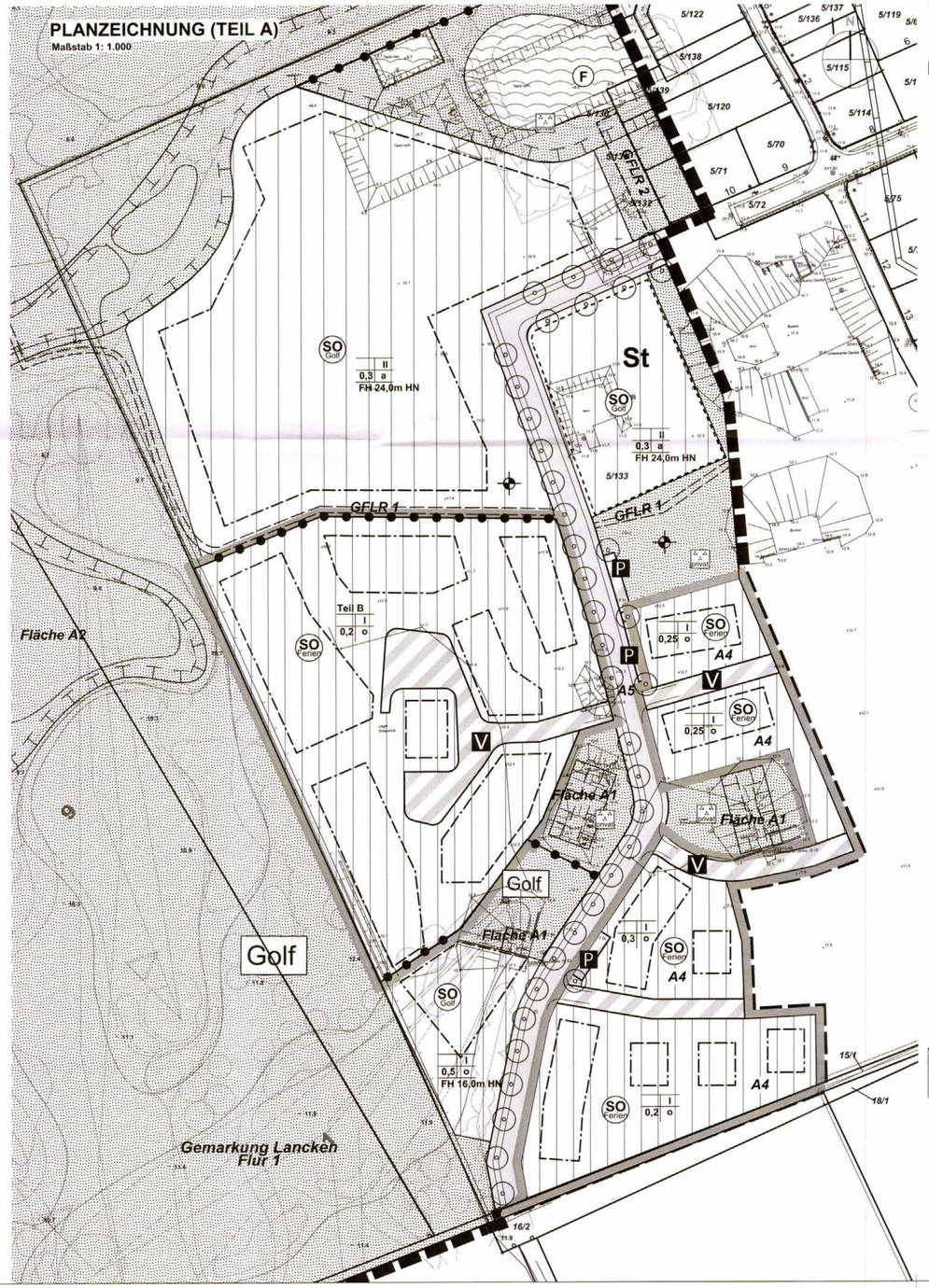

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.01.03 SO Ferien — SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO), hier: Feriengebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.05.00 0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00 I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 o — OFFENE BAUWEISE
03.05.00 — BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.03.00 — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier:
06.03.01 V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.01 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.13.02 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG DES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.14.00 — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG,

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53: 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Dranske / Rügen
1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 18a "Golfanlage Lancken - Teil 1"

mit örtlichen Bauvorschriften
als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht

Satzung

Fassung vom 28.10.2011, Stand 13.02.2012 Maßstab 1:1.000